

Qualitätscheck Patientenverfügung

Das seit 01. September 2009 gültige 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz stellt hohe Ansprüche an eine Patientenverfügung. Sie muss seitdem gesetzliche Mindestanforderungen erfüllen, um überhaupt rechtlich wirksam zu sein und damit anerkannt zu werden.

Auf Grundlage der Beantwortung der nachfolgenden Fragen können Sie als Inhaber einer Patientenverfügung selber für sich prüfen, ob Ihr Text Sie im Ernstfall auch schützen kann.

Wurde Ihre Patientenverfügung **NACH** der Gesetzesänderung, also nach dem 01.09.2009 erstellt?

- Ja
 Nein

Die neuen Mindestanforderungen an Patientenverfügungen sind erst seit September 2009 in Kraft getreten. Ältere Texte werden hier sehr häufig Lücken oder falsche Formulierungen oder rechtliche Fehler enthalten und können den gesamten Text damit unwirksam, d.h. nichtig machen!

Wurde Ihre Patientenverfügung durch einen Fachmann (Rechtsanwalt / Notar) erstellt?

- Ja
 Nein

Um eine Patientenverfügung praxistauglich zu verfassen, damit sie wirklich Ihrem Willen entspricht, ist spezielles Fachwissen notwendig! Außerdem haften nur Rechtsanwälte und Notare für die Richtigkeit der von ihnen erstellten Texte. Formulare aus Buchhandel oder Internet oder selbst erstellte Texte bergen das Risiko, falsch formuliert zu sein und dann von Dritten (z.B. Behörden, Banken, Ärzten) nicht anerkannt zu werden.

Ist Ihre Patientenverfügung entsprechend der Gesetzesvorgaben ausreichend „situationsbezogen“ formuliert, d.h. enthält Ihr Text konkrete medizinische Behandlungssituationen der deutschen Intensivmedizin??

- Ja
 Nein

Wenn Ihr Text nicht „situationsbezogen“ ist, ist er nach den §§ 1896 ff. BGB unwirksam.

Ist Ihre Patientenverfügung „eindeutig“ formuliert, d.h. Sie haben keine schwammigen oder subjektiven Worte verwendet?

- Ja
 Nein

Jeder Mensch hat eigene Vorstellungen vom Leben und Sterben, die sich von den Vorstellungen anderer unterscheiden. Wenn Sie Worte verwenden, die jeder anders interpretiert, dann können Ihre Texte nicht „eindeutig“ formuliert sein und verstoßen damit gegen die §§ 1896 ff. BGB.

Folgende Worte sind z.B. schwammig und verhindern einen „eindeutigen“ Text, so dass eine entsprechende Patientenverfügung mit diesen Worten nicht rechtswirksam ist: „Dauerschädigung“, „schwere Schäden“, „angemessen“, „realistisch“, „vernünftig“, „künstliche Lebensverlängerung aller Art“.

Wichtig!!! Wichtig!!! Wichtig!!!

Dokumente alleine reichen jedoch nicht aus! Sie müssen auch rechtlich aktuell sein und im Ernstfall, wenn Sie nicht mehr sprechen bzw. nicht mehr für sich handeln können, gefunden werden!

Um einschätzen zu können, ob Sie optimal abgesichert sind, beantworten Sie sich bitte noch die beiden nachfolgenden Fragen:

Ist gewährleistet, dass Ihre Patientenverfügung immer auf einem aktuellen Stand (rechtlich und auf persönliche Daten bezogen) gehalten wird, d.h. werden Sie automatisch informiert, wenn sich die Rechtslage bzgl. Ihrer Patientenverfügung ändert?

- Ja
 Nein

Bei einem Dokument, das keinen aktuellen Status hat, besteht die Gefahr, dass es nichtig ist und entsprechend dann nicht mehr anerkannt wird.

Haben Sie sichergestellt, dass Ihre Patientenverfügung rund um die Uhr (24 Stunden am Tag) und weltweit abrufbar für Krankenhäuser oder Ärzte verfügbar ist?

- Ja
 Nein

Wenn eine Patientenverfügung den Stellen, die Entscheidungen treffen müssen, nicht zeitnah zur Verfügung steht, kommt es in aller Regel zur Anordnung einer gerichtlichen Betreuung.

Auf Grund der von Ihnen selbstgegebenen Antworten und den dazugehörigen Erläuterungen können Sie selbst einschätzen, ob Ihre Patientenverfügung den Mindestanforderungen gerecht wird und ob Sie überhaupt wirksam abgesichert sind.

Wenn Sie auch nur eine der vorstehenden Fragen mit „nein“ beantwortet haben, empfehlen wir Ihnen dringend eine Überprüfung Ihres Textes und der sinnvollen Hinterlegung durch einen Fachmann.

Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Ihr Team der GFVV mbH